

BWL-

Beratertipp des Monats



Ausgabe August 2012

Das aktuelle Thema

ESUG: Das neue Insolvenzrecht – Chancen für Steuerberater Branchenschwerpunkt: Erneuerbare Energien

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

das Debakel um den Euro überschattet ja praktisch jegliche einzelwirtschaftliche Aktivität. Dabei hat man vor allem auf das neue Insolvenzrecht große Hoffnungen gesetzt, wonach Sanierung statt Abwicklung die Devise ist und deshalb zu einer Stärkung der Wirtschaftskraft führen könnte. Für Steuerberater dürfte die Sanierungsberatung dann damit interessanter werden, wenn Planungsaufgaben statt Verwertungstätigkeiten im Vordergrund stehen. Hinzu kommt, dass aufgrund des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes auch die Gefahren der unerlaubten Rechtsberatung nicht mehr an jeder Ecke lauern.

Das bedeutet aber nicht nur neue Chancen, sondern auch die Notwendigkeit, sich neu bzw. intensiver mit den entsprechenden Fach- und Rechtsfragen zu befassen. Einige Sonderfragen aus Sicht des Steuerberaters haben wir in diesem Tipp zusammengestellt. Freuen Sie sich außerdem auf die komplett überarbeitete und erweiterte Neuauflage des Fachbuchs der Autoren NIERING/HILLEBRAND „**Wege durch die Unternehmenskrise**“, das als besonderer Service zusammen mit Ihrer August-Aktualisierung des Loseblattwerks im Rahmen Ihres Abos ausgeliefert wird.

Bei den Erneuerbaren Energien hat man sich nun endlich zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) durchgerungen mit der lange kontrovers diskutierten Absenkung der Vergütungssätze für die Photovoltaik. Dabei gerät leicht aus dem Blick, dass dies nur ein ganz kleiner Bereich der Investitionen im Bereich der Energiewendepolitik ist. Nicht überall wird gekürzt. Zum Beispiel ist die Förderung von Solar-Wärmeanlagen von der Kürzung nicht betroffen, wie überhaupt die Wärmegewinnung durch Erneuerbare Energien weiterhin gefördert wird. Eckwerte zu den Änderungen finden Sie hier im Tipp. Die komplette Überarbeitung des Beitrags Energieversorgung im Branchenteil 6/6 im Loseblattwerk erhalten Sie mit der Novemberaktualisierung.

Zu dem geballten Fachwissen wünscht Ihnen „dankbare“ Beratungsfälle Ihre

Böttges – Papendorf

Dr. D. Böttges-Papendorf

Zahl des Monats:

Strom für 8,4 Mio. Haushalte aus 1,2 Mio. Solarstromanlagen wurde im ersten Halbjahr 2012 produziert.
Quelle: Bundesverband Solarwirtschaft e.V., BSW-Solar, [PM v. 04.07.2012](#).

Sie lesen in diesem Monat:

Inhalt	Seite
Topthema des Monats:	
ESUG – Das neue Insolvenzrecht: Chancen für Steuerberater	2
Aktuelles BGH-Urteil: Steuerberater als Manager auf Zeit?	2
Steuerberaterpflichten bei notleidenden Mandanten	2
Rechtsprechung zu Hinweispflichten des Steuerberaters nicht einheitlich	2
Branchenschwerpunkt: Erneuerbare Energien	
Energieeffizienz	3
EEG: Neue Regeln zur Solarförderung akzeptiert	3
EEG: Neuen Inbetriebnahmebegriff beachten!	3
Gewerbebeanmeldung: ja oder nein?	3
Energetische Gebäudesanierung	3
Steuerliche Förderung weiter auf Eis	3
Mietrechtsänderungen: Kritische Stellungnahme des Bundesrats	3
Aktuelle Zinssätze und ifo-Kredithürde	4
Aktuelle Förderinformationen	
Bund/BAFA: Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort – Vor-Ort-Beratung	4
Bund/KfW: Energieeffizienz/Erneuerbare Energien	4
<i>Beachten Sie auch unsere Onlinekomponente unter www.bwlberatung.de, außerdem die für Sie als Abonnenten des Loseblattwerks kostenlosen Downloads.</i>	
Diesen Monat u.a.	
– BGH – „Beratungsvertrag Sanierung“ eines Steuerberaters (Urt. v. 12.05.2011 – III ZR 107/10)	
– OLG Celle – Hinweispflichten des Steuerberaters bei Überschuldung (Urt. v. 06.04.2011 – 3 U 190/10)	
– LG Stuttgart – Beratungspflichten des Steuerberaters und Anforderungen an Planungsrechnungen bei Krisenmandaten (Urt. v. 16.07.2010 – 14 StL 3/10)	

ESUG – das neue Insolvenzrecht: Chancen für Steuerberater

Nach dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) vom 07.12.2011 (BGBl I, 13.12.2012, 2582 ff.) wird die „Insolvenzkultur“ in Deutschland komplett auf den Kopf gestellt: Künftig soll die Sanierung vor die Abwicklung treten. Die Eigenverwaltung in einem entsprechenden Insolvenzplanverfahren soll jetzt der Regelfall sein und die Abwicklung durch einen Insolvenzverwalter die Ausnahme. Das heißt, wer sich als Steuerberater für diese Aufgaben interessiert, muss sich vor allem mit Fragen der Insolvenzplanerstellung beschäftigen.

Aktuelles BGH-Urteil: Steuerberater als Manager auf Zeit?

In einem interessanten und umfassenden [Urteil vom 12.05.2011 \(III ZR 107/10\)](#) hat sich der Bundesgerichtshof ausführlich mit der Tätigkeit eines Steuerberaters im Rahmen eines „Beratungsvertrags Sanierung“ für ein notleidendes Unternehmen befasst. Dem Steuerberater waren hier umfangreiche Befugnisse der Unternehmenslenkung eingeräumt worden im Rahmen seiner Aufgabe „das Unternehmen zu sanieren und zu reorganisieren“. Er war gegenüber den Geschäftsführern nicht an Weisungen gebunden und seinerseits berechtigt, den Geschäftsführern „zu Sanierungszwecken“ im Einzelfall Weisungen zu geben. Aufgrund eines in diesem Rahmen abgeschlossenen Anteilskaufsvertrags kam es dann zum Streit, und der BGH musste sich ausführlich mit der Frage auseinandersetzen, ob ein solcher Vertrag möglicherweise überhaupt nichtig und damit unzulässig sei und somit der Honoraranspruch verwirkt ist.

Aus diesem Anlass enthält das Urteil des BGH umfangreiche Ausführungen zur Abgrenzung zwischen Beratung und (gewerblicher) Unternehmenslenkung. Zwar sah der BGH keinen Grund, abschließend zu der Frage Stellung zu nehmen, ob es sich ggf. um eine gewerbliche Tätigkeit handele, die unzulässig im Sinne von § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG sei, da davon die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrags nicht abhängt. Andererseits sieht er keinen Grund, dass aus einer auch in gewissem Umfang „lenkenden“ Wirtschaftsberatung zu Sanierungszwecken ein Interessenskonflikt bezüglich anderer Beratungstätigkeiten für denselben Mandanten entstehen könne. Auch wurde kein Konflikt mit dem damals noch strengeren alten Rechtsberatungsgesetz gesehen, obwohl dem Steuerberater sogar eine Handlungsvollmacht auch „zur rechtlichen Vertretung der Gesellschaft nach außen zu Sanierungszwecken gegenüber Angestellten und Dritten“ gegeben war.

Im Spezialfall wurde noch die Frage des Parteiverrats untersucht (und ebenfalls zu Gunsten des Steuerberaters verneint). Das Urteil ist unbedingt lesenswert für Kollegen, die sich in dieser Weise aktiv in den Sanierungsprozess einbringen wollen hinsichtlich entsprechender Grenzziehungen und Möglichkeiten.

Steuerberaterpflichten bei notleidenden Mandanten

Steuerberatung in der (sich abzeichnenden) Krise ist häufig eine Gratwanderung, Dabei lauern nicht nur Honorarrisiken (weil der Mandant nicht mehr zahlen kann oder später nicht zahlen will). Insbesondere muss der Steuerberater sich auch davor hüten, aus falsch verstandener Rücksichtnahme auf die Gemütslage des Mandanten oder unklarem Beratungsauftrag möglicherweise selbst strafrechtlich relevante Tatbestände zu verwirklichen. Hierzu hat das Landgericht Stuttgart in einem [Urteil vom 16.07.2010 \(14 StL 3/10, GI aktuell Okt. 2011, 158\)](#) eindeutige Ausführungen über die Steuerberaterpflichten gemacht. Im Entscheidungsfall war sicher ein Extremfall gegeben. Er zeigt aber die Hürden und Fallen, die man unbedingt kennen muss: Beihilfe zur Insolvenzverfahrenverschleppung ist strafbar. Sie kann dadurch verwirklicht werden, dass der Steuerberater seine Mandanten trotz Kenntnis von Zahlungsunfähigkeit nicht entsprechend auf die Insolvenzantragspflicht hinweist. Die Hinweispflicht wird verschärft, wenn dann noch in der vom Steuerberater erstellten Bilanz eine Überschuldung ausgewiesen wird und stille Reserven offenkundig nicht vorhanden sind. Verschärfend kam im Urteilsfall noch dazu, dass der Steuerberater in von ihm erstellten Rentabilitäts- und Liquiditätsplänen bewusst bestimmte Verbindlichkeiten verschwiegen hatte einschließlich der darauf entfallenen Kapitaldienstleistungen. Vor diesem Hintergrund sah sich das Landgericht genötigt, die folgenden – eigentlich selbstverständlichen – Kernsätze zu formulieren:

- „Es gehört zu den Berufspflichten eines gewissenhaften Steuerberaters, seinen Mandanten auf die Notwendigkeit der Insolvenzantragsstellung bei Eintreten der entsprechenden Voraussetzungen hinzuweisen.“
- „Gleichermaßen ist der Steuerberater bei seiner beruflichen Tätigkeit verpflichtet, bei der Erstellung von Plänen, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen und nicht bewusst falsche Zahlen zu präsentieren.“

Dem ist eigentlich nichts hinzuzufügen. Aus Beweisgründen sollten die Hinweise schriftlich erfolgen z.B. zusammen mit dem Lohn- oder FiBu-Anschreiben, wenn hier Zahlungsstockungen festgestellt werden bzw. Verdacht auf „Unterbilanz“ besteht.

Rechtsprechung zu Hinweispflichten des Steuerberaters nicht einheitlich

Dagegen hat das OLG Celle eine generelle Hinweis- und Beratungspflicht des Steuerberaters in seinem [Urteil vom 06.04.2011 \(3 U 190/10\)](#) verneint und festgestellt: „Ein Steuerberater ist zur Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten nur aufgrund eines gesonderten Auftrags verpflichtet. Beteiligt er sich aber an Gesprächen über die Frage der ggf. eingetretenen insolvenzrechtlich relevanten Überschuldung einer von ihm steuerlich

beratenen Gesellschaft, die auf der Grundlage der von ihm erstellten Bilanzen bzw. betriebswirtschaftlichen Auswertungen geführt werden, muss ein von ihm erteilter Rat zutreffen. Ohne Erstellung eines gesondert in Auftrag zu gebenden Insolvenzstatus wird er aber nicht zuverlässig feststellen können, ob eine Gesellschaft tatsächlich im insolvenzrechtlichen Sinn überschuldet ist. Ob er verpflichtet ist, die Erstellung eines solchen Status zu empfehlen, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.“ Im vorliegenden Fall hatten Gespräche mit der Bank über die Lage der Gesellschaft schon begonnen, so dass bei dem Geschäftsführer kein „Wissensdefizit“ vorlag.

Branchenschwerpunkt: Erneuerbare Energien

Energieeffizienz

Die Energiewende ist abgemachte Sache, auch wenn Zeiträume und Favoriten bei der Energiegewinnung noch nicht ganz feststehen. Sicher ist aber, dass das Augenmerk vor allen Dingen auch auf Energieeffizienz gerichtet ist. Das heißt: sparsame Energieverwendung auf der einen Seite. Auf der anderen Seite muss aber auch die Nettoenergiebilanz stimmen. Das heißt, in die Erneuerbaren Energien kann nicht mehr investiert werden (an Energie) als später gespart wird.

EEG: Neue Regeln zur Solarförderung akzeptiert

Der Bundesrat hat am 29.06.2012 das lange Zeit umstrittene Gesetz zur Kürzung der Solarstromförderung gebilligt, nachdem der Vermittlungsausschuss einen Kompromissvorschlag erarbeitet hatte.

Das Gesetz passt nach dem Willen des Gesetzgebers die Vergütungssätze für Strom aus Solaranlagen an die aktuellen und zukünftig zu erwartenden Preis- und Kostenentwicklungen an und kürzt somit die Solarförderung. Mit der Einführung des „atmenden Deckels“ verankert es einen Automatismus für zukünftige Vergütungsanpassungen. Zudem ist nur noch eine bestimmte Strommenge pro Jahr vergütungsfähig (sog. Marktintegrationsmodell).

Der durch die Länder nunmehr bestätigte Vorschlag des Vermittlungsausschusses sieht vor, dass es grundsätzlich bei der vom Bundestag beschlossenen Kürzung der Vergütungssätze für neue Photovoltaikanlagen zum Stichtag 01.04.2012 bleibt. Mittelgroße Dachanlagen mit 10 bis 40 Kilowatt Leistung erhalten künftig mit 18,5 Cent pro Kilowattstunde jedoch um 2 Cent höhere Sätze als vom Bundestag geplant. Ab einer absoluten Obergrenze von 52 Gigawatt Gesamtleistung gibt es keine Förderung für neue Anlagen mehr. Bis dahin bleibt der jährliche Ausbaukorridor von 2.500 bis 3.500 Megawatt jedoch ohne Absenkung erhalten.

Quelle: Bundesrat, [PM 102/2012 v. 29.06.2012](#).

EEG: Neuen Inbetriebnahmebegriff beachten!

Wichtig ist zudem der neue Inbetriebnahmebegriff, der ab dem 01.04. auch für die unter die Übergangsregelung fallenden Anlagen (30.6. für bestimmte Dachanlagen, 30.9. für bestimmte Freiflächenanlagen und 30.9. für Konversionsanlagen) gilt. Voraussetzung ist die

sogenannte „technische Inbetriebnahme“ der Anlage, d.h., sie muss an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort dauerhaft mit dem Wechselrichter installiert sein.

Quelle: BSW-Solar, [Zusammenstellung v. 27.06.2012](#) aufgrund der bis dahin bekannten Gesetzesvorlagen, vor Erscheinen der endgültigen Gesetzesfassung im BGBl.

Gewerbeanmeldung: ja oder nein?

Nach einem Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW vom 06.07.2010 (Az. 122-60-2) ist eine Gewerbeanmeldung nicht erforderlich, wenn eine Fotovoltaikanlage auf dem eigenen Dach installiert wird. Auf die Leistungsfähigkeit der Anlage oder sonstige Grenzwerte kommt es in diesem Fall nicht an.

Energetische Gebäudesanierung

Steuerliche Förderung weiterhin auf Eis

Der Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden „hängt“ weiterhin im Vermittlungsausschuss fest. Auch am 27.06.2012 wurde keine Einigung zwischen Bund und Ländern erzielt, so dass die Frage erneut vertagt wurde und damit wohl erst wieder nach der Sommerpause aufgegriffen wird.

Mietrechtsänderungen: Kritische Stellungnahme des Bundesrats

Das Steuergesetz ist nicht zu verwechseln mit dem Entwurf eines Gesetzes über die energetische Modernisierung von vermietetem Wohnraum und über die vereinfachte Durchsetzung von Räumungstiteln (Mietrechtsänderungsgesetz – MietRÄndG). Der teurere Ökostrom stellt nicht nur Hartz-IV-Haushalte vor Probleme. Auch Mieterverbände klagen zunehmend über untragbare Mieterhöhungen nach Sanierungen. Andererseits müssen Vermieter natürlich auf die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen achten. Hier soll eine Mietrechtsreform helfen. Dazu hat die Bundesregierung am 23.05.2012 einen Entwurf für eine Mietrechtsreform vorgelegt: Danach sollen u.a. die Vorschriften über die Duldung von Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen reformiert werden. Gleichzeitig sollen energetische Modernisierungen für eine begrenzte Zeit von drei Monaten künftig nicht mehr zu einer Mietminderung führen. Erleichtert werden soll außerdem das sogenannte „Contracting“ (gewerbliche Wärmelieferung durch ein spezialisiertes Unternehmen anstelle der Eigenerzeugung von Wärme). Hier soll eine eindeutige Regelung zur Betriebskostenumlage geschaffen werden.

Dieser Gesetzentwurf hat dem Bundesrat noch in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause am 06.07.2012 vorgelegen und wurde mit einem umfangreichen Änderungskatalog zurückverwiesen. Insbesondere lehnt der Bundesrat den vorgesehenen Ausschluss der Mietminderung bei energetischer Sanierung mit ausführlicher Begründung ab. Jetzt ist die Bundesregierung am Zug, bevor sich dann – voraussichtlich im Herbst – der Bundestag mit dem Vorhaben beschäftigt.

Quelle: Bundesrat, [PM 119/2012 v. 06.07.2012](#).

Aktuelle Zinssätze (Stand 11.07.2012)		
Art des Zinses	%	Rechtsgrundlage/ Quelle
Basiszinssatz seit 01.01.2012	0,12 p.a.	§ 247 Abs. 1 BGB/ Deutsche Bundesbank Zinssätze
Hauptfinanzierungsfazilität	0,75 p.a.	Deutsche Bundesbank, EZB-Zinssätze
Spitzenrefinanzierungs- fazilität beide: seit 11.07.2012	1,50 p.a.	
Anleihen der öffentlichen Hand mit Restlaufzeit über 9–10 Jahre (05/2012)	1,3	Deutsche Bundesbank, Kapitalmarktstatistik, Monatsbericht 06/2012
ERP-Gründerkredit - Startgeld – 5 Jahre – nominal (effektiv)	2,80 (2,84)	Seit 06.06.2012. Alle Werte aktuell siehe Konditionen-Anzeiger der KfW www.kfw.de
ERP-Gründerkredit Uni- versell: je nach Bonität nominal (effektiv)	ab 1,10 (1,41)	
Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren (§ 203 Abs. 2 BewG)	2,44	BMF-Schreiben vom 02.01.2012
Zuschlag	4,5	
Entspricht Multiplikator	14,41	
Kredithürde der gewerblichen Wirtschaft, 06/2012	19,9	ifo-Konjunkturtest

Aktuelle Förderinformationen

Bund/BAFA: Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort – Vor-Ort-Beratung

Wer wird gefördert?

Beratungen können in Anspruch nehmen:

- natürliche Personen,
- KMU der gewerblichen Wirtschaft gemäß KMU-Definition der EU einschließlich der Wohnungswirtschaft sowie Betriebe des Agrarbereichs mit max. 1 Mio. € Umsatz,
- juristische Personen und sonstige Einrichtungen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen sowie
- Mieter oder Pächter eines Gebäudes, wenn die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers vorliegt.

Antragsberechtigt sind:

- Ingenieure und Architekten, die sich durch ihre berufliche Tätigkeit oder durch zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen die für eine Energieberatung notwendigen Fachkenntnisse erworben haben,
- Absolventen der Lehrgänge der Handwerkskammern zum geprüften „Gebäudeenergieberater (HWK)“,
- Absolventen geeigneter Ausbildungskurse.

Alle Berater, die in der Energie-Effizienz-Expertenliste für die Förderprogramme des Bundes eingetragen sind, müssen regelmäßig Fortbildungen nachweisen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Beratungen,

- die sich umfassend auf den baulichen Wärmeschutz

- sowie die Wärmeerzeugung und -verteilung unter Einschluss der Warmwasserbereitung und der Nutzung Erneuerbarer Energien beziehen.

Ergänzend werden gefördert:

- Empfehlungen zur Stromeinsparung und thermografische Untersuchungen.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses, max. 50 % der Beratungskosten (einschließlich gewährter Boni und Umsatzsteuer):

- 400 € Ein- und Zweifamilienhäuser
- 500 € Wohnhäuser mit mindestens drei Wohneinheiten.

Für die Integration der Ergebnisse in einen Vor-Ort-Beratungsbericht werden Boni gewährt:

- 25 € pro Thermoprogramm für thermografische Untersuchungen, maximal 100 €,
- 50 € für Empfehlungen zur Stromeinsparung.

Was muss man beachten?

Kumulierung von Boni in einer Beratung ist möglich.

Ab 01.07.2012 müssen Energieberater nach einer Gebäudeanalyse ein individuelles Sanierungskonzept und einen Maßnahmenfahrplan entwickeln.

Die Beratung erfolgt durch Übergabe und Erläuterung eines schriftlichen Beratungsberichts.

Ansprechpartner

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 424,
Frankfurter Straße 29–35, 65760 Eschborn,
Tel. 06196 908-880, Fax 06196 908-800,
E-Mail: energiesparberatung@bafa.bund.de,
Internet: www.bafa.de

Bund/KfW: Energieeffizienz/Erneuerbare Energien

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hält für Investitionen im Bereich der Energieeffizienz und der Erneuerbaren Energien die passenden Förderprogramme bereit:

- [Energieeffizient sanieren – Kredit](#)
- [Energieeffizient sanieren – Investitionszuschuss](#)
- [Energieeffizient sanieren – Kommunen](#)
- [Energieeffizient bauen](#)
- [Energieeffizient bauen – Baubegleitung](#)
- [Energieeffizient sanieren – Kredit, Einzelmaßnahmen](#)
- [Erneuerbare Energien – Standard](#)
- [Erneuerbare Energien – Premium](#)
- [Erneuerbare Energien – Tiefengeothermie](#)

Ausführliche Förderinformationen finden Sie ab November in Ihrem Loseblattwerk.

Vorschau

Altersvorsorge nachhaltig organisieren im 21. Jahrhundert
Branchenschwerpunkt: Immobilien